

Vertragsbedingungen zum Honorarvertrag Übungsleitende

1. Anwendungsbereich

Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich für die Honorarverträge „Übungsleitende“ zwischen dem*der Auftragnehmer*in und der*die Auftraggeber*in (Stiftung Universität Lüneburg) über die Leistungserbringung als Übungsleiter*in im Hochschulsport der Auftraggeberin. Etwaige entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderweitigen Regelungen des*der Auftragnehmer*in wird hiermit widersprochen. Diese werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Auftraggeberin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsgegenstand

- (1) Der*Die Auftragnehmer*in erbringt die im unterzeichneten Honorarvertrag „Übungsleitende“ vereinbarten Kurs(e) zu den dort ebenfalls vereinbarten Zeiten und Vergütung.
- (2) Der*Die Auftragnehmer*in hat die Leistung persönlich zu erbringen. Dabei hat er*sie zugleich die Interessen der Auftraggeberin zu berücksichtigen. Hierbei ist sowohl der Verhaltenskodex der Auftraggeberin sowie ihre Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar auf der Website der Auftraggeberin einzuhalten. Er*Sie unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht der Auftraggeberin. Er*Sie hat jedoch die Vorgaben der Auftraggeberin insoweit zu beachten als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert. Der*Die Auftragnehmer*in organisiert den Arbeitsablauf selbstständig. Der*Die Auftragnehmer*in ist frei, auch für andere Auftraggeber*innen tätig zu werden. Eine persönliche, wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit wird mit diesem Vertrag nicht begründet. Dieser Vertrag begründet kein Arbeitsverhältnis.

3. Durchführung der Kurse, Pflichten des*der Auftragnehmer*in und der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin sichert die Verfügbarkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der für die Durchführung der Kurse erforderlichen Sportgeräte und Sportanlagen zu den im Einzelnen vereinbarten Zeiten zu. Der*Die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, Schäden an Geräten und Anlagen unverzüglich der Auftraggeberin bei Kenntnis hierüber zu melden.
- (2) In der Regel werden im Studio 21 der Auftraggeberin die Anwesenheit der Teilnehmenden vor Kursbeginn überprüft. Der*Die Auftragnehmer*in ist jedoch auf Bitte der Auftraggeberin verpflichtet anhand der ihr vor Kursbeginn ausgehändigten Teilnehmendenliste die Anwesenheit in jedem Kurs zu überprüfen, dies vor dem Hintergrund, ob auch tatsächlich nur zuvor angemeldete Teilnehmer*innen teilnehmen. Abweichungen von der Liste sind unverzüglich der Auftraggeberin zu melden.
- (3) Der*Die Auftragnehmer*in bestätigt, dass für die sorgfältige Durchführung der übertragenen Tätigkeiten der erforderliche Sach- und Kenntnisstand für diese Aufgabenstellung vorhanden ist. Bei Kursen, für deren Durchführung eine entsprechende Lizenz/Qualifikation erforderlich ist, bestätigt, der*die Auftragnehmer*in, dass sie*er im Besitz der für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Kurs(e) ggf. erforderlichen aktuellen Berechtigung/Lizenz/Qualifikation ist. Eine Kopie seiner Leistungsnachweise legt sie*er mit Abschluss des Vertrages vor. Der*Die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Befugnis/Qualifikation während der Vertragsdauer uneingeschränkt erhalten bleibt. Sollte für sie*ihn die erforderliche Berechtigung/Lizenz –



gegebenenfalls auch nur zeitweise, aus welchen Gründen auch immer – nicht vorhanden sein, ist er verpflichtet, dies der Auftraggeberin umgehend zu melden.

- (4) Der*Die Auftragnehmer*in hat durch geeignete Maßnahmen die sportartübliche Sicherheit der Kursteilnehmenden während des Kurses zu gewährleisten und sportartuntypische oder sportarttypische übermäßige Risiken für die Kursteilnehmenden zu vermeiden. Der*Die Auftragnehmer*in bestätigt mit der Vertragsunterschrift die Kenntnisnahme und Umsetzung der aktuellen, auf der Website des Hochschulsports der Auftraggeberin abrufbaren Gefährdungsbeurteilung je Sportart. Auf das Infoblatt Sicherheit im Hochschulsport wurde der*die Auftragnehmer*in hingewiesen und er*sie bestätigt mit der Vertragsunterschrift deren Kenntnisnahme und Beachtung. Sie*Er hat Unfälle unverzüglich der Hochschule zu melden.
- (5) Der*Die Auftragnehmer*in bestätigt, dass er*sie erfolgreich an einem Erste-Hilfe-Kurs absolviert hat und alle zwei Jahre an einem Auffrischkurs teilnimmt. Die Teilnahme kann auch bei dem von der Auftraggeberin angebotenen Auffrischkurs erfolgen. Auf Verlangen hat der*die Auftragnehmer*in der Auftraggeberin die entsprechenden Nachweise hierüber vorzulegen.
- (6) Für den Fall, dass der Kurs nicht in den Sportanlagen der Auftraggeberin durchgeführt wird, so sind während der Durchführung in anderen Sportanlagen die dort geltenden Hausordnungen von dem*der Auftragnehmer*in zu beachten.

4. Terminausfall, Verspätungen, Vertretungsfall

- (1) Sollte der*die Auftragnehmer*in - gleich aus welchem Grunde - an der Erbringung seiner*ihrer Leistung gehindert sein, ist er*sie verpflichtet, dies der Auftraggeberin unverzüglich bei Vorhersehbarkeit einer Verhinderung per E-Mail bei hss-programm@leuphana.de anzuzeigen.
- (2) Bei kurzfristigen Ausfällen oder Verspätungen der*die Auftragnehmer*in ist die Geschäftsstelle (hochschulsport@leuphana.de) des Hochschulsports der Auftraggeberin durch den*die Auftragnehmer*in zusätzlich telefonisch zu informieren (+49 (0)4131/677-1106).
- (3) Der*Die Auftragnehmer*in bemüht sich aktiv um eine geeignete Ersatzkraft. Eine Vertretung eines Kurstermins durch eine andere Übungsleitung bedarf der Kenntnis und Zustimmung der Auftraggeberin.
- (4) Der*die Auftragnehmer*in informiert in den Fällen von Absatz 1 und 2 unverzüglich die Teilnehmenden selbstständig über den ihm*ihr zur Verfügung gestellten Self-Service-Link.

5. Vergütung, Steuern und soziale Absicherung

- (1) Der*Die Auftragnehmer*in erhält für seine*ihre erbrachte Leistung nach dem Honorarvertrag „Übungsleitende“ die dort vereinbarte Vergütung. Die Vergütung berechnet sich aus der Dauer des jeweiligen Kurses und dem vereinbarten Vergütungssatz pro 60min. Mit der gezahlten Vergütung sind sämtliche Leistungen und Kosten des*der Auftragnehmers*in im Rahmen der Vor- und Nachbereitung und etwaige Reisekosten sowie der Durchführung der im Honorarvertrag „Übungsleiter“ vereinbarten Leistung abgegolten.
- (2) Ein Termin einer freien Spielgruppe wird nur dann vergütet, wenn die jeweilige Teilnehmendenzahl erreicht wurde. Solltet der*die Auftragnehmer*in vor dem Termin sehen, dass er*sie die Mindestteilnehmendenzahl nicht erreichen wird, hat der*die Auftragnehmer*in die Möglichkeit zu entscheiden, dass der Kurs ausfällt. Bei Terminausfall besteht dann kein Vergütungsanspruch.



- (3) Kurstermine, bei denen keine Teilnehmenden anwesend sind, aber Anmeldungen vorliegen, werden dennoch vergütet. Der*Die Auftragnehmer*in hat in diesem Fall unverzüglich mit dem Programm-Verantwortlichen der Auftraggeberin Kontakt aufzunehmen.
- (4) Sollte der*die Auftragnehmer*in - gleich aus welchem Grunde - an der Erbringung seiner*ihrer Leistung gehindert sein, hat er*sie für diesen Fall keinen Vergütungsanspruch.
- (5) Wird die Mindestteilnehmendenzahl eines Kurses am zuvor gegenüber dem*der Auftragnehmer*in angekündigten Tag der Kurskontrolle nicht erreicht, so wird der Kurs nach Rücksprache mit dem*der Auftragnehmer*in abgesagt oder mit anteiligem Kurshonorar, angepasst an die Teilnehmendenzahl, fortgeführt.
- (6) Die Auftraggeberin behält sich vor, einzelne Kurstermine aus wichtigem Grund kurzfristig abzusagen. Für diesen Fall besteht kein Vergütungsanspruch.
- (7) Steuerpflichten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Er*Sie hat für die Versteuerung seines*ihrer Honorars selbst zu sorgen.
- (8) Der*Die Auftragnehmerin unterschreibt und trägt die tatsächliche Teilnehmendenzahl unverzüglich nach dem jeweilig erbrachten Kurs in dem in der Geschäftsstelle des Hochschulsports der Auftraggeberin bereitgelegten Ordner. Die Abrechnung der erbrachten Leistung erfolgt auf Grundlage der geleisteten Unterschriften und dem von dem*der Auftragnehmer*in ausgefüllt eingereichten Abrechnungsformular jeweils zum Monatsende. Die Unterschriften sind innerhalb von drei Werktagen nach dem jeweiligen Kurstermin zu tätigen. Ohne geleistete Unterschrift besteht kein Vergütungsanspruch.
- (9) Dem*Der Auftragnehmer*in ist bekannt, dass die Auftraggeberin dem zuständigen Finanzamt gem. der Mitteilungsverordnung eine Mitteilung über seinen*ihrer Namen, seine*ihrer Anschrift, sein*ihrer Geburtsdatum und die geleistete Vergütung nebst Grund, Datum und Höhe der Zahlungen zur Verfügung stellen wird.
- (10) Der*Die Auftragnehmer*in hat selbständig für seine*ihrer soziale Absicherung zu sorgen, insbesondere für eine ausreichende Krankenversicherung und Altersvorsorge. Eine Erstattung für etwaige Versicherungsbeiträge findet durch die Auftraggeberin nicht statt. Es besteht bei der Tätigkeit des*der Auftragnehmers*in kein Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung der Auftraggeberin.

6. Vertraulichkeit, Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich dazu, über alle vertraulichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des*der Auftragnehmers*in für die Auftraggeberin bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Vertraulichkeitspflicht umfasst die Pflicht, die vertraulichen Informationen, ausschließlich zwischen den Parteien im Rahmen der Tätigkeit zu verwenden, weder ganz noch teilweise an Dritte weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen, alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter zu vermeiden und sie nicht direkt oder indirekt zu verwerten, sofern es nicht für die Durchführung einer Leistung im Rahmen des Vertrages bei der Auftraggeberin erforderlich ist.
- (2) Als vertraulich gelten insbesondere solche Informationen, die entweder als vertraulich bezeichnet worden sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, Zeichnungen, Schemata, Kenntnisse, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die jeweiligen vertraulichen Informationen der Parteien bleiben in ihrem*seinem jeweiligen Eigentum.



- (3) Nicht als vertraulich gelten Informationen, die sich bereits vor Erlangung durch die jeweilige Partei ohne Bruch dieses Vertrages rechtmäßig im Besitz der anderen Partei befanden oder öffentlich zugänglich sind oder waren. Die Pflicht zur Vertraulichkeit entfällt, wenn die vertraulichen Informationen aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt, dass der Vertragspartner über die Offenbarung schriftlich informiert wird.
- (4) Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt für die Dauer dieses Vertrages und nach Beendigung des Vertrages unbefristet fort.
- (5) Die*der Auftragnehmer*in ist verpflichtet, ihr*ihm anvertraute personenbezogene Daten nur im Rahmen ihrer*seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Sofern die Einschaltung Dritter erforderlich wird, muss die*der Auftragnehmer*in dieselben Pflichten dem Dritten entsprechend auferlegen. Näheres regelt die in Anlage 1 zu diesem Vertrag einbezogene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

7. Beginn und Dauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit Beginn des ersten Kurstermins und endet nach Durchführung des zuletzt im Honorarvertrag „Übungsleiter“ vereinbarten Kurstermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf oder durch vorherige Kündigung gemäß diesem Vertrag.
- (2) Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die grobe Verletzung der Vertragspflichten durch die andere Partei sowie die Tatsache, dass die Teilnehmerzahl in zwei aufeinander folgenden Terminen des entsprechenden Kurses weniger als die Mindestteilnehmerzahl betragen hat, oder wenn bei anmeldepflichtigen Kursen die Mindestteilnehmerzahl bis zum Kursbeginn nicht erreicht wird. In diesen Fällen gilt die Kündigung jeweils nur für den entsprechenden Kurs und beendet nicht den Vertrag in Gänze, sofern diese mehrere Kurse umfasst.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag mit seinen Anlagen regelt den Vertragsgegenstand abschließend. Es bestehen keine darüberhinausgehenden mündlichen Vereinbarungen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, rechtswirksame zu ersetzen, welche dem von den Parteien beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lüneburg.